



Ergänzende Vereinbarung zum KVV-Gesellschaftsvertrag

über die

Finanzierung der Verbundorganisation sowie der verbundbedingten Lasten des KVV

zwischen der

Karlsruher Verkehrsverbund GmbH

und

der Stadt Karlsruhe,
der Stadt Baden-Baden,
dem Landkreis Karlsruhe,
dem Landkreis Rastatt,
dem Landkreis Germersheim,
dem Landkreis Südliche Weinstraße sowie
der Stadt Landau

INHALTSVERZEICHNIS	
Vorbemerkung	Seite 2
I Finanzierung der Gesellschaft	2
§ 1 Verbundorganisation	2
§ 2 Kostenpauschale für den Landkreis Südliche Weinstraße und die Stadt Landau	2
II Ungedeckte Kosten für Verkehrsleistungen	3
§ 3 Übernahme der verbundbedingten Lasten durch die Gesellschafter	3
§ 4 Zuschuldung der Zuschüsse für verbundbedingte Lasten auf die Verkehrsunternehmen	4
§ 5 Übernahme der verbleibenden Unterdeckungen	4
III Ergänzende Bestimmungen	4
§ 6 Fälligkeit der Zahlungen	4
§ 7 Schlussbestimmungen	4

Datei:
Sachstand:
Bearbeiter:

Ergänzungsvereinbarung zum KVV-Gesellschaftsvertrag
23.11.2022
Herr Strotkötter

Vorbemerkung:

Das Land Baden-Württemberg hat im Rahmen des geänderten ÖPNVG und der ÖPNV-VO vom 25.01.2021 auch die Verbundförderung im Land neuregelt. Diese sieht für die weiteren Umsetzungen wie einer neuen Höchsttarifsatzung einen Übergangszeitraum bis 2024 vor. Eine abschließende Umsetzung durch die KVV-Aufgabenträger konnte bis dato auch aufgrund sich ändernder Rahmenbedingungen wie z.B. dem Deutschlandticket nicht erfolgen.

Für das Land Rheinland-Pfalz wird die Vereinbarung vom 01. Januar 1996 derzeit jährlich prolongiert. Eine Neuregelung ist aber auch hier im Rahmen des neuen Nahverkehrsgesetzes in Aussicht gestellt.

Die Ergänzende Vereinbarung über die Finanzierung der Verbundorganisation sowie der verbundbedingten Lasten des KVV vom 06.11.2020 läuft zum 31.12.2022 aus und wird daher für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2024 wie folgt neu gefasst:

I Finanzierung der Gesellschaft

§ 1 Verbundorganisation

- (1) Der KVV übernimmt Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Personenverkehrs entsprechend den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages.
- (2) Die gemäß § 5 (1) Satz 1 des Gesellschaftsvertrages nicht durch Erträge der Gesellschaft und Zuwendungen Dritter gedeckten Kosten der Verbundorganisation werden von den Gesellschaftern entsprechend den Gesellschaftsanteilen übernommen (abweichend hiervon siehe § 2).

§ 2 Kostenpauschale für den Landkreis Südliche Weinstraße und die Stadt Landau

Der Landkreis Südliche Weinstraße und die Stadt Landau sind Mitglieder sowohl im KVV als auch im Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN/VRN). Ihre Verkehrsbeziehungen werden überwiegend durch den VRN abgedeckt. Für die Verkehre innerhalb des KVV übernehmen der Landkreis Südliche Weinstraße und die Stadt Landau eine jährliche Kostenpauschale für die Verbundorganisation in Höhe von jeweils 12.000,- Euro.

II Ungedeckte Kosten für Verkehrsleistungen

§ 3 Übernahme der verbundbedingten Lasten durch die Gesellschafter

(1) Im baden-württembergischen Teil des KVV betragen die jährlichen verbundbedingten Lasten rund 7,2 Mio. Euro incl. rund 2,75 Mio. Euro, die durch das Land Baden-Württemberg abgedeckt werden.

(2) Für die Jahre 2023 bis 2024 übernehmen die Gesellschafter folgende Anteile:

Landkreis Karlsruhe	1.788.000 Euro
Landkreis Rastatt	836.000 Euro
Stadt Karlsruhe	1.636.000 Euro
Stadt Baden-Baden	191.000 Euro

(3) Im rheinland-pfälzischen Teil des KVV betragen die jährlichen verbundbedingten Lasten rund 1,1 Mio. Euro incl. rund 0,6 Mio. Euro, die durch das Land Rheinland-Pfalz abgedeckt werden. Hiervon übernehmen die Gesellschafter für die Jahre 2023 und 2024 folgende Anteile:

Landkreis Germersheim	322.000 Euro
Landkreis Südliche Weinstraße	95.000 Euro
Stadt Landau	58.000 Euro

(4) Die Gesellschafter vereinbaren in den Jahren 2023/2024 die Verteilung der verbundbedingten Lasten auf Basis der Ergebnisse der Gespräche mit den Ländern Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz zu evaluieren und gegebenenfalls den daraus neu gewonnenen Erkenntnissen anzupassen.

§ 4 Zuschuldung der Zuschüsse für verbundbedingte Lasten auf die Verkehrsunternehmen

Die Zuschuldungen der Zuschüsse zum Ausgleich verbundbedingter Lasten auf die Verkehrsunternehmen erfolgt nach den in der allgemeinen Vorschrift zur Geltung von Höchsttarifen beschriebenen Verfahren.

§ 5 Übernahme der verbleibenden Unterdeckungen

(1) Die verbleibenden Unterdeckungen als Folge gemeinwirtschaftlicher Leistungen bei den Verkehrsunternehmen einschließlich der vom KVV in Rechnung gestellten und von den Verkehrsunternehmen übernommenen Vertriebskosten werden gemäß § 5 (2) und § 8 des Gesellschaftsvertrags vom 16.12.1998 von den Gesellschaftern jeweils für ihr Gebiet übernommen.

Gegebenenfalls auftretende Überzahlungen bei einzelnen Unternehmen bzw. Linienbündeln werden gebietsbezogen ausgeglichen.

- (2) Soweit keine andere vertragliche Regelung zwischen einem Gesellschafter und einem Verkehrsunternehmen besteht, werden die Zuschüsse treuhänderisch über den KVV geleistet. Die Gesellschafter ermächtigen den KVV, hierüber gesonderte Verträge mit den Verkehrsunternehmen abzuschließen. Für die SPNV-Verkehre im Land Baden-Württemberg werden die Mittel voraussichtlich ab dem Jahr 2024 über den Aufgabenträger Land Baden-Württemberg ausgezahlt.

III Ergänzende Bestimmungen

§ 6 Fälligkeit der Zahlungen

- (1) Die von den Gesellschaftern nach dieser Vereinbarung gemäß §§ 1, 2 und 5 zu zahlenden Beträge werden 14 Tage nach Abforderung fällig.
- (2) Die von den Gesellschaftern nach dieser Vereinbarung gemäß § 3 zu leistenden Zahlungen werden zu vier gleichen Raten jeweils zum 15. 02., 15.05., 15.08., und 15.11. fällig.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2023 in Kraft und endet zum 31.12.2024.
- (2) Für die Stadt Baden-Baden wird die Verpflichtung aus diesem Vertrag von den Stadtwerken Baden-Baden wahrgenommen.
- (3) Jede Änderung des Vertrages, seiner Anlagen oder dieser Schriftformklausel selbst bedarf der Schriftform.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, den beabsichtigten Zweck durch Vereinbarung einer Ersatzbestimmung anzustreben.
- (5) Jeder Vertragspartner erhält von diesem Vertrag eine Ausfertigung.

Karlsruhe,

.....
Stadt Karlsruhe
Der Oberbürgermeister

.....
Landkreis Karlsruhe
Der Landrat

.....
Landkreis Rastatt
Der Landrat

.....
Stadt Baden-Baden
Der Oberbürgermeister

.....
Landkreis Germersheim
Der Landrat

.....
Landkreis Südliche Weinstraße
Der Landrat

.....
Stadt Landau
Der Oberbürgermeister

.....
Karlsruher Verkehrsverbund
Der Geschäftsführer

ENTWURF